

**Grundsätze für Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung
Baden-Württemberg (LHO) auf Grund der finanziellen Schäden an Flugplätzen
im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19**

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ziel der Billigkeitsleistung:.....	2
2.	Zweck der Billigkeitsleistung:	2
3.	Bewilligungszeitraum:	2
4.	Rechtsgrundlage:	3
5.	Empfänger der Billigkeitsleistung:	4
6.	Art und Höhe der Billigkeitsleistung:	4
7.	Leistungsvoraussetzungen:.....	5
8.	Kumulierbarkeit/Doppelförderungsverbot:	6
9.	Verfahren:	6
10.	Auszahlung:.....	9
11.	Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten:	9
12.	Strafrechtliche Hinweise:.....	10
13.	Steuerrechtliche Hinweise:.....	10
14.	Datenschutzhinweise:.....	11
15.	Inkrafttreten	11

1. Ziel der Billigkeitsleistung:

Durch die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird, und die zur Reduzierung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung getroffenen Maßnahmen ist der Luftverkehr sehr stark von Umsatzeinbrüchen betroffen. Die Buchungen von Flugreisen ging in allen Luftverkehrsbereichen massiv zurück, viele Fluggesellschaften kürzten ihre Flugpläne und lassen Flugzeuge am Boden. Der monatliche Rückgang bei den Passagieren im gewerblichen Luftverkehr lag im Vergleich zum Jahr 2019 in der Bundesrepublik teilweise bei bis zu 98 %. Aufgrund der Einschränkungen im Flugbetrieb haben die Flugplätze mit einem starken Einnahmerückgang zu kämpfen. Von den Verkehrseinbrüchen durch das Coronavirus sind mittlerweile alle Flugplatzstandorte betroffen. Die wirtschaftliche Lage der Flugplätze verschärft sich aufgrund der Verkehrseinbrüche. Dies gilt auch für die Flugplätze in Baden-Württemberg.

Unabhängig davon erfüllen gerade auch in diesen Zeiten Flugplätze wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge, denn sie ermöglichen über das Vorhalten der Infrastruktur dringend benötigte Krankentransporte, Fracht- und Rückholflüge sowie Geschäftsflüge zur Sicherung der Geschäftsbeziehungen. Ein Flugplatzbetrieb ohne Einnahmen ist aber auf Grund der hohen Fixkosten sehr schnell unwirtschaftlich. Die Flugplätze benötigen daher eine Unterstützung für die entgangenen Einnahmen zur Sicherung des Geschäftsbetriebs. Ziel der Billigkeitsleistung ist diese pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile durch einen einmaligen Zuschuss zumindest teilweise auszugleichen.

2. Zweck der Billigkeitsleistung:

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO dient zum Ausgleich von finanziellen Schäden im Zeitraum des Lockdowns im Luftverkehr vom 04.03.2020 bis zum 30.06.2020 der Betreiber von Flugplätzen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zur Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur im Luftverkehr.

3. Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 04.03.2020 und endet zum 30.06.2020.

4. Rechtsgrundlage:

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO), insbesondere § 53 LHO, des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Die Billigkeitsleistungen werden als Kleinbeihilfen gemäß der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährt („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ - Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020), jeweils basierend auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C(2020) 1863 vom 19. März 2020 und seiner Änderungen C(2020) 2215 vom 3. April 2020, C(2020) 3156 vom 8. Mai 2020, C(2020) 4509 vom 29. Juni 2020, C(2020) 7127 vom 13. Oktober 2020 und C(2021) 564 vom 28. Januar 2021).

Die Unterstützungshilfe kann alternativ, ggf. auch kumulativ, auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 (ABI. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — oder auf Grundlage der vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder auf Grundlage der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3.12.2020 erfolgen.

Die Leistungen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung im Staatshaushaltsplan 2020/2021 bewilligt.

Für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und die Rückerstattung der Billigkeitsleistungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, anzuwenden.

5. Empfänger der Billigkeitsleistung:

Empfänger der Billigkeitsleistung sind Betreiber von Flugplätzen im Hoheitsgebiet des Landes Baden-Württemberg, die auch Flughafendienstleistungen im Sinne des Artikel 2 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erbringen¹.

Der Flugplatz muss dem allgemeinen Verkehr im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und des § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewidmet sein und im Rahmen ihrer Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung allen potentiellen Nutzern offenstehen.

Die Flugplätze müssen aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb reduziert oder eingestellt haben. Von einer Reduzierung des Betriebes ist auszugehen, wenn die Bewegungs- oder Passagierzahlen des jeweiligen Flugplatzes im Zeitraum vom 04.03.2020 bis zum 30.06.2020 (jeweils einschließlich) um mindestens 25 % unter den jeweiligen Werten des Jahres 2019 gelegen haben.

Die Flugplätze müssen von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge oder mindestens für die regionale Wirtschaft sein. Von wesentlicher Bedeutung sind diejenigen Flugplätze, auf denen gewerblicher Luftverkehr stattfindet und für die aufgrund ihrer Bewegungszahlen die Einrichtung einer Luftaufsichtsstelle erfolgt ist.

Auf den Flugplätzen müssen Transporte von Notfallpatienten, Kranken oder menschlichen Organen zu Transplantationszwecken abgewickelt werden.

6. Art und Höhe der Billigkeitsleistung:

Die Unterstützung erfolgt als Leistung aus Gründen der Billigkeit in Form eines Zuschusses. Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung beträgt:

¹ Ausgenommen hiervon ist die Flughafen Stuttgart GmbH, da der Flughafen Stuttgart anderweitig Unterstützung durch Bund, Land und Stadt Stuttgart erfährt.

- für die Flugplätze mit bis zu 1500 gewerblichen Flugbewegungen im Jahr 2018 je 18 000 EUR
- für die Flugplätze mit bis zu 4000 gewerblichen Flugbewegungen im Jahr 2018 je 75 000 EUR
- für die Flugplätze mit bis zu 5000 gewerblichen Flugbewegungen im Jahr 2018 je 100 000 EUR
- für die Flugplätze mit bis zu 8000 gewerblichen Flugbewegungen im Jahr 2018 je 150 000 EUR
- für die Flughäfen mit bis zu 10 000 gewerblichen Flugbewegungen im Jahr 2018 je 200 000 EUR,
- für die Flughäfen ab 20 000 bis 100.000 gewerblichen Flugbewegungen im Jahr 2018 je 500 000 EUR.

Ausschlaggebend für die Anzahl der gewerblichen Flugbewegungen sind die Angaben in der Publikation „Luftverkehr auf allen Flugplätzen - Fachserie 8 Reihe 6.2 – 2018“ des Statistischen Bundesamts.

Die Höhe der Leistung ist beschränkt auf maximal die Hälfte der nach der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze in § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Schäden (Höhe der Einnahmeausfälle im Vergleich zum maßgeblichen Zeitraum des Vorjahres).

Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, ist die Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen bzw. zurückzuzahlen, falls das Unternehmen im Laufe der Jahre 2021 und 2022 verkauft oder freiwillig aufgegeben wird.

Der Antragsteller hat hierüber subventionserheblich eine Erklärung im Antrag abzugeben.

7. Leistungsvoraussetzungen:

Voraussetzung (Bedingung) für die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach diesen Grundsätzen bei Flugplätzen ist, dass von dem Anteilseigner / den Anteilseignern eine finanzielle Unterstützung an den Empfänger in gleicher Höhe gewährt wird (Ergänzungsleistung).

Die Erfüllung dieser Voraussetzung hat der Empfänger bei Antragsstellung mit einer Finanzierungsbestätigung nachzuweisen. Vor Auszahlung der Billigkeitsleistung durch die Bewilligungsstelle ist dieser die Auszahlung der Ergänzungsleistung nachzuweisen.

Das Land Baden-Württemberg, soweit es direkt oder indirekt Anteilseigner eines Empfängers ist, und Anteilseigner, die selbst finanzielle Unterstützung zum Ausgleich von finanziellen Schäden im Zeitraum des Lockdown im Luftverkehr vom 04.03.2020 bis zum 30.06.2020 aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten, sind von der anteiligen Zahlungspflicht für die Ergänzungsleistung befreit. Die Ergänzungsleistung der übrigen direkten oder indirekten Anteilseigner reduziert sich in diesen Fällen um den rechnerischen Anteil der von der Zahlungspflicht befreiten Anteilseigner.

8. Kumulierbarkeit/Doppelförderungsverbot:

Bereits erhaltene und künftige Leistungen aus anderen coronabedingten Förderprogrammen werden auf die Leistungen nach diesen Grundsätzen angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Förderprogrammen erfolgt bei Bewilligung der Billigkeitsleistung.

Beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aus anderen coronabedingten Förderprogrammen sind im Antrag anzugeben.

Die Ergänzungsleistung nach Ziffer. 7 bleibt unberührt.

9. Verfahren:

Die Gewährung der Billigkeitsleistung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelung für Flugplätze kann bis **zum 31.03.2021** beantragt werden.

Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie der De-minimis-Verordnung kann bis zum **31.05.2021** beantragt werden.

Die Anträge der **Verkehrsflughäfen** sind schriftlich auf dem Postweg einzureichen bei:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 35: Luftverkehr
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Die Anträge der **Verkehrslandeplätze** sind schriftlich auf dem Postweg einzureichen bei:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
Industriestraße 5
70565 Stuttgart

Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Name und Firma,
- Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- IBAN und BIC der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- zuständiges Finanzamt,
- Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
- Benennung aller Anteilseigner,
- Erklärung über eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Der Antragsteller hat die eingetretenen Schäden i. S. der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze glaubhaft zu machen. Insbesondere auf § 3 Abs. 4 und 5 der Bundesrahmenregelung für Flugplätze wird explizit hingewiesen.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Richtigkeit der folgenden Angaben zu versichern:

- Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilfe-rechtlich nach der vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu-lässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Ku-mulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird, oder, soweit eine Billigkeitsleistung im Rahmen der De-minimis-Verordnung erfolgt, Erklärung über die bisher innerhalb von drei Steuerjahren erhaltenen Leistun-gen,
- Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen i. S. des § 264 StGB,
- Erklärung, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbe-hörden Auskünfte über den Antragsteller einholen darf, soweit diese für die Be-willigung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind. Insoweit hat der Antragsteller seine Zustimmung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zu erklären. Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsstelle außerdem zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Sub-ventionsbetrug vorliegen.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019,
- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019,
- Nachweis über die monatlichen Einnahmen im Jahr 2019 und 2020,
- Nachweis, ob und ggf. in welcher Höhe von dritter Seite andere Förderungen (insbesondere Soforthilfen, Überbrückungshilfen, Novemberhilfen, Dezemberhilfen) gewährt und beantragt wurden,
- Nachweise der Ergänzungsleistung mit Finanzierungsbestätigung und
- Nachweis über die Abwicklung von Transporten von Notfallpatienten, Kranken oder menschlichen Organen zu Transplantationszwecken im Jahr 2019 und/o-der 2020.

Die Abgabe eines Antrags begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung. Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingegangene Anträge.

10. Auszahlung:

Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

Finanzielle Leistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, werden zurückgefordert.

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den **Landesrechnungshof** oder dessen Beauftragte sowie durch das **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg** oder **das Regierungspräsidium Stuttgart** erfolgen kann.

Der Antragsteller legt spätestens bis zum 31.08.2021 Nachweise über die empfangenen Leistungen/Förderungen sowie die tatsächlich eingetretenen Schäden i. S. der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze vor. Diese Schlussabrechnung mit den entsprechenden Nachweisen ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Nach Eingang dieser Unterlagen prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie eine etwaige Überkompensation.

Auf einen weiteren separaten Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Liquiditätshilfen durch die Empfänger wird verzichtet. Der Antragssteller und der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen unter anderem, dass die Billigkeitsleistung die eingetretenen Schäden i. S. der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze nicht übersteigt.

11. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten:

Alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach der vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die die Einhaltung der Voraussetzungen der vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 belegen, sind vom Empfänger der Billigkeitsleistung 10 Jahre ab der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb angemessener Frist herauszugeben.

Gemäß den geltenden europarechtlichen Vorschriften müssen bestimmte Informationen (insbesondere Name des Empfängers und Höhe der Billigkeitsleistung) über diese Billigkeitsleistung veröffentlicht werden, wenn die Höhe der Billigkeitsleistung 100.000 € übersteigt (siehe § 4 Abs. 4 der vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Die Empfänger können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

12. Strafrechtliche Hinweise:

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Unternehmen (Sitz bzw. Niederlassung, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Coronakrise eingetretenen Schaden,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

13. Steuerrechtliche Hinweise:

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Fest-

setzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 ist die Billigkeitsleistung nicht zu berücksichtigen.

14. Datenschutzhinweise:

Das antragstellende Unternehmen ist unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Verkehr und das Regierungspräsidium Stuttgart die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern können.

Das antragstellende Unternehmen ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen im Zuge des in diesen Vollzugshinweisen beschriebenen Verfahrens und in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie das Regierungspräsidium Stuttgart kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren.

15. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 2.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.